

EINWOHNERRAT BRUGG

B e r i c h t u n d A n t r ä g e **des Stadtrates an den Einwohnerrat** **betreffend der Erstellung einer Namensbeschriftung beim Gemeinschaftsgrab** **und der Änderung des Friedhofreglements**

1. Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde auf der Nordostseite des Friedhofpavillons das neue Gemeinschaftsgrab eingeweiht. Um eine einfühlsame und schlichte Gestaltung zu erreichen, die sich harmonisch in den Freiraum einfügt, führte der Stadtrat unter drei versierten Künstlern (Bild- und Steinhauer) einen eingeschränkten Wettbewerb durch. Die Jury entschied sich für die Skulptur „Hermes“ der Künstlerin Gillian White, welche dem Gemeinschaftsgrab und somit auch dem Friedhof Brugg einen neuen, eigenständigen und kraftvollen Akzent gibt. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym durch das Einbringen der Asche in die Grünfläche. Die Beschriftung von Namen der Verstorbenen war im Grundkonzept nicht vorgesehen. Pro Jahr gibt es ca. 30 Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab mit einer steigenden Tendenz. Gemäss der am 5. März 2015 eingereichten Motion von Frau Rita Boeck und 30 Mitunterzeichnenden soll beim Gemeinschaftsgrab die freiwillige Beschriftung der Namen der Verstorbenen ermöglicht werden, um das Grab attraktiver zu machen. Die Motion enthält folgenden Wortlaut:

Antrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, Art. 17 und Art. 22 Abs. 3 des Friedhofreglements dahingehend zu ändern, dass beim Gemeinschaftsgrab eine Tafel platziert werden kann, auf der auf freiwilliger Basis die Namen der Verstorbenen, die dort ihre letzte Ruhe finden, aufgeführt werden können.

Begründung:

Immer mehr Menschen wünschen sich aus verschiedenen Gründen kein eigenes Grab mehr. Auf dem Friedhof Brugg besteht unter anderem ein Gemeinschaftsgrab. Viele Verstorbene finden dort die letzte Ruhe.

Die Angehörigen nehmen unterschiedlich Abschied vor diesem Gemeinschaftsgrab: Fotos der Verstorbenen, Blumen und Kerzen, die dann nach kurzer Zeit aber entfernt werden. Oft wird der Wunsch nach einer Tafel, auf der die Namen der Verstorbenen aufgeführt werden, laut. Auf verschiedenen Friedhöfen, auf denen ein Gemeinschaftsgrab angeboten wird, steht beim Gemeinschaftsgrab eine solche Tafel. Die Gemeinde Brugg kennt diese Einrichtung nicht und ebenso sieht dies das Friedhofreglement nicht vor. Mit dem Aufstellen einer solchen Tafel kann dem Wunsch vieler Angehöriger somit entgegengekommen werden.

Die Motion wurde vom Stadtrat an der Einwohnerratssitzung vom 8. Mai 2015 entgegengenommen. Eine solche Änderung bedingt eine Anpassung des Friedhofreglements. Gleichzeitig wurde das Friedhofsreglement vom 3. April 1998 auf seine Aktualität hin geprüft und überarbeitet.

2. Beschriftungskonzept beim Gemeinschaftsgrab

Damit keine Verletzung der Werkintegrität der Skulptur „Hermes“ entsteht, prüfte die Abteilung Planung und Bau gemeinsam mit der Urheberin der Skulptur, Gillian White, das Begehren nach einer Namensbeschriftung beim Gemeinschaftsgrab. Die Idee von Gillian White mit einer dezenten Beschriftung auf einem Abschlussstein entlang des Gemeinschaftsgrabes überzeugte den Stadtrat. Damit kann erreicht werden, dass die Skulptur und deren Freiraum gestalterisch nicht beeinträchtigt werden.

Das Beschriftungskonzept sieht vor, dass ein „Pultstein“ in Tessiner-Gneis als Abschlussstein entlang des Gemeinschaftsgrabes auf einer Länge von rund 35 m versetzt wird. Dabei sollen auf der Aufsichtsfläche die Messingtafeln mit den Namensinschriften dreireihig befestigt werden. Die Namensbeschriftung weist aufgesetzte Buchstaben auf, welche dadurch über viele Jahre gut lesbar bleiben. Dabei soll der Vor- und Nachname der verstorbenen Person ohne das Geburts- und Todesjahr aufgeführt werden. Bei einer mittleren Tafellänge von rund 20 cm könnten rund 525 Beschriftungstafeln angebracht werden. Damit eine Räumung der Inschrifttafeln nach der vorgeschriebenen Grabruhezeit ohne Aufwand erfolgen kann, sollen diese von Anbeginn dreireihig versetzt angeordnet werden. Dies ermöglicht es, eine bestimmte Anzahl Meter des beschrifteten „Pultsteins“ nach Ablauf der gesetzlichen Grabruhe wiederum neu zu belegen.

Zur freien Besichtigung und zur Entscheidungsfindung wurde beim Gemeinschaftsgrab ein Musterstein mit Musterinschriften versetzt (siehe Abbildungen).



3. Investitionskosten

Die Investitionskosten für die Erstellung des Inschrift-Pultsteines (ohne Beschriftung) werden wie folgt veranschlagt (inkl. 8 % MWST):

1	Baustelleneinrichtung, Vorarbeiten, Abbrüche	CHF	7'500
2	Pultsteine liefern und einbetonieren	CHF	12'500
3	Instandstellung und Baunebenkosten	CHF	5'500
Investitionskosten inkl. MWST		CHF	25'500

4. Finanzierung

Bei dieser Investition handelt es sich um eine Beschaffung, die buchhalterisch über die Erfolgsrechnung abgewickelt wird. Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2016. Im Budget 2016 ist diese Beschaffung nicht enthalten. Daher wird mit der Zustimmung des Einwohnerrats zur Umsetzung faktisch ein Nachtragskredit über CHF 25'500 für das Jahr 2016 gesprochen.

Die Beschaffung wird mit Eigenmitteln finanziert. Durch den damit verbundenen Abbau an Finanzvermögen gehen in den nächsten Jahren Finanzerträge verloren. Bei einer konservativen Schätzung einer durchschnittlichen, mehrjährigen Rentabilität von 2 % beträgt der jährliche Minderertrag rund CHF 510. Da die Beschaffung über die Erfolgsrechnung abgewickelt wird, wird sie nicht aktiviert. Sie löst somit keine Abschreibungen in den Folgejahren aus.

5. Änderungen im Friedhofsreglement

Diese Änderung bedingt eine Anpassung des Friedhofreglements. In diesem Zusammenhang wurde gleichzeitig das Reglement vom 3. April 1998 auf seine Aktualität hin geprüft und überarbeitet.

5.1 Übersicht über die vorgenommenen Änderungen

Alle Änderungen des bisherigen Reglements vom 3. April 1998 sind in der beiliegenden Synopse unterstrichen markiert. Nachfolgend werden die Änderungen, unterteilt in allgemeine Änderungen und Anpassungen, Gemeinschaftsgrab und Übernahme der Bestattungskosten bei Mittellosigkeit wiedergegeben:

5.2 Allgemeine Änderungen und Anpassungen

- Änderung von Artikeln (Art.) zu Paragraphen (§) / Die Absätze werden neu nummeriert.
- Geschlechtsneutrale Bezeichnung im gesamten Reglement.
- Verwendung der Bezeichnung Stadt anstelle Gemeinde.
- Verwendung der Bezeichnung Stadtrat anstelle Gemeinderat.
- Das Bestattungsamt wird inzwischen von der Stadtkanzlei und nicht vom Zivilstandsamt geführt, Art. 3, neu § 3; Änderung der Bezeichnung Zivilstandsamt in Bestattungsamt.
- Bestattungszeiten; Änderung und Ergänzungen von Art. 5, neu § 5, gemäss Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 2004 betreffend Abdankungen an Samstagen.
- Einsargung, Transport; Anpassung von Art. 6, neu § 6, an die aktuellen Gegebenheiten. Der zweite Absatz wird hinfällig und somit aufgehoben.
- Beisetzung; Anpassung von Art. 8, neu § 7 Abs. 2, an die aktuellen Gegebenheiten.
- Leistungen bei Bestattungen; Anpassung von Art. 12, neu § 11 sowie der Anhang I, Punkt 6, betreffend der Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige: Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. August 2006 betreffend Abschreibung der Motion von Frau Rita Boeck für die Realisierung eines Aufbahrungsraumes auf dem Friedhof Brugg.

Da der Friedhof Brugg über keinen eigenen Aufbahrungsraum verfügt, muss Art. 12, neu § 11, sowie der Punkt 6 im Anhang I diesbezüglich formell angepasst werden. Art. 7 wird in diesem Zusammenhang hinfällig und wird aufgehoben. Eine Aufbahrung in der Stadt Brugg ist im Pflegezentrum Süssbach weiterhin möglich.

- Art. 20, neu § 20; Grabesruhe: Seit 2010 erlaubt die kantonale Bestattungsverordnung eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren. Der Stadtrat will weiterhin an der Praxis festhalten, den Verstorbenen auf dem Friedhof Brugg grundsätzlich eine Grabesruhe von 25 Jahren zu ermöglichen. Mit der Angleichung des Reglements an die kantonale Verordnung auf mindestens 20 Jahre erhält der Stadtrat jedoch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Gräber schon nach Ablauf von 20 Jahren zu Räumen (zum Beispiel bei Platznot). Diese Änderung bedingt eine Anpassung des Art. 15, neu § 15, Urnenwand, Urnenfeld, bezüglich des Grabunterhaltes des Friedhofgärtners auf 20 Jahre sowie des Art. 19 Abs. 3, neu § 19 Abs. 3 bzw. eine Herabsatzung auf neu 10 Jahre, anstatt alt 15 Jahre, indem keine Urne mehr beigesetzt werden darf. Diese Angleichung erfolgt analog der Revision des Friedhofreglements Umiken-Villnachern vom 21. Oktober 2011. Weiter wird im Anhang I, bei Punkt 2 und 3, der Grabunterhalt von 25 auf 20 Jahre verkürzt.
- Ein Grabfonds wird bei der Abteilung Finanzen anstatt beim Zivilstandsamt erstellt; Änderung bei Art. 29, neu § 29.
- Art. 35 und 36, neu §§ 35 und 36; Strafbestimmungen, Rechtsmittel: Anpassung der Höhe der Busse an die neue Gesetzgebung im Gemeindegesetz.
- Anhang I, Gebührentarif, Punkt 3, Gebühr für das Urnenfeld; Im neuen Urnenfeld werden die grossen Gräber nicht mehr angeboten. Die Auflistung dieser Gebührentarife wird deshalb hinfällig.

5.3 Gemeinschaftsgrab

Zukünftig soll auf dem Gemeinschaftsgrab auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen eine Namensinschrift möglich sein. Eine Grabplatzgebühr wird wie bis anhin für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Brugg nicht erhoben. Die Gebührenregelung für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Brugg wird gemäss Beschluss des Stadtrates vom 12. Januar 2016 von CHF 100 auf CHF 120 der Kostenentwicklung angepasst. Die Erstellungskosten der Inschrift werden je nach Aufwand bzw. der Schriftlänge den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt werden. Bei einer mittleren Namenslänge von rund 15 Buchstaben ergeben sich hierbei Kosten von rund CHF 350 für die Angehörigen.

Diese Praxis der Verrechnung des Aufwandes durch den Hersteller wird so auch bei einer von den Angehörigen gewünschten zweiten Inschrift beim Urnenfeldgrab angewandt und hat sich bewährt.

Folgende Paragraphen müssen aufgrund dieser Änderung beim Gemeinschaftsgrab wie folgt angepasst werden:

Art. 17, neu § 17; Beisetzungsmöglichkeiten:

Für die Beisetzung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- *Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)*
- *Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)*
- *Urnenwand*
- *Urnenfeld*
- *Gemeinschaftsgrab (ohne Urne und mit oder ohne Namensangabe)*

Art. 22, neu § 22; Abs. 3, Gemeinschaftsgrab:

³Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Grabstelle nicht markiert. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen erfolgt eine Namensbezeichnung auf dem Inschrift-Pultstein. Die Kosten für die Namensinschrift gehen zulasten der Angehörigen.

Anhang I, Gebührentarif, Punkt 4: Beschriftung Gemeinschaftsgrab:

Einheimische und Auswärtige nach Aufwand.

5.4 Übernahme von Bestattungskosten bei Mittellosigkeit der Verstorbenen

Im Zuge dieser Änderung des Friedhofsreglements sieht der Stadtrat vor, eine Regelung ins Friedhofsreglement aufzunehmen, welche eine Grundlage schafft, um Bestattungs- und Kremationskosten den Erben auch bei einer Ausschlagung des Erbes zu überwälzen.

Gemäss rechtskräftigem Urteil vom 24. April 2013 des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau kann das Gemeinwesen bei einer von allen Erbinnen und Erben ausgeschlagenen Erbschaft die Bestattungs- und Kremationskosten nur dann auf die Angehörigen überwälzen, wenn dafür eine öffentlich-rechtliche Grundlage in einem kantonalen Gesetz oder in einem kommunalen Reglement existiert.

Fehlt wie bei der Stadt Brugg im kommunalen Friedhof- und Bestattungsreglement eine Regelung zur Kostentragung bei Mittellosigkeit, so hat aufgrund des überschuldeten Nachlasses die Gemeinde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person für die Kosten einer schicklichen Bestattung aufzukommen, sofern sämtliche Erbinnen und Erben den überschuldeten Nachlass ausschlagen und mit diesen keine anderweitige Lösung gefunden werden konnte.

Das Reglement ist deshalb dahingehend zu ändern, dass der Stadtrat die Möglichkeit erhält, Angehörige, welche den überschuldeten Nachlass ausgeschlagen haben, zur Tragung der Bestattungs- und Kremationskosten in die Pflicht zu nehmen. Mit einer solchen Ergänzung im Reglement kann einer Häufung der Fälle, in denen Bestattungs- und Kremationskosten nicht einvernehmlich den Angehörigen auferlegt werden können, entgegengewirkt werden.

Folgender zusätzlicher Paragraph soll daher neu im Reglement integriert werden:

Neuer § 12; Übernahme von Kosten bei Insolvenz:

¹Die nach den Reglementen der Friedhöfe Brugg, Rein und Umiken-Villnachern nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

²Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss den unter Abs. 1 erwähnten Reglementen verpflichtet.

³Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Die konkrete Formulierung im Reglement wurde durch den Rechtsdienst des Kantons Aargau, Herrn Roger Lehner, lic. iur, Fachspezialist Rechtsdienst, geprüft.

6. Gebührenanpassung

Die Gebührentarife im Anhang I des Friedhofsreglements der Stadt Brugg sind seit dem 1. Juli 1998 und für das Urnenfeld seit dem 22. Oktober 1999 in Kraft. Eine Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Gemäss Anhang I, Punkt 8, ist der Stadtrat ermächtigt, die Gebührenansätze der Kostenentwicklung anzupassen. Im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Friedhofsreglements hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2016 eine Anpassung der im Anhang I aufgelisteten Gebührentarife an die Kostenentwicklung, mit Inkrafttreten per 1. Februar 2016, beschlossen.

7. Schlussbemerkung

Immer mehr Menschen wünschen aus verschiedenen Gründen kein eigenes Grab mehr und erkundigen sich beim Bestattungsamt nach einem Gemeinschaftsgrab. Durch den Umstand, dass das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Brugg anonym ist, verzichten teilweise Angehörige auf ein Gemeinschaftsgrab und entscheiden sich für ein anderes Grab.

Durch diese attraktive Alternative kann dem Wunsch der verstorbenen Personen bzw. der Angehörigen Rechnung getragen werden, eine Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel, bei welcher eine Inschrift freiwillig bleibt, zu ermöglichen. Die zusätzlichen vorgeschlagenen Änderungen im Friedhofsreglement erachtet der Stadtrat als sinnvoll und zeitgemäss.

Demgemäss die

Anträge:

1. Sie wollen für die Erstellung des Inschrift-Pultsteines einen Kredit von CHF 25'500, zuzüglich Teuerung ab April 2015 (ZH WBK-Index Basis 2010, 101.0 Punkte), bewilligen.
2. Sie wollen den Änderungen des Friedhofreglements zustimmen.
3. Sie wollen die Motion Rita Boeck betreffend Änderung des Friedhofreglements zur Platzierung einer Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab abschreiben.

Brugg, 15. März 2016

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Beilage:

Synopse